

Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Gemeinde Mintraching

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Mintraching folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft, Rechtsform, pädagogisches Ziel

- (1) Die Gemeinde betreibt einen Kinderhort in der Schulstraße 2 a, 93098 Mintraching, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das pädagogische Ziel des Hortes ist die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Hierzu ist eine intensive Partnerschaft mit den Erziehungsberechtigten und eine enge Zusammenarbeit mit der Schule notwendig.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für den Hort erfolgt jährlich für das kommende Schuljahr in der Regel am Tag der Schuleinschreibung durch die Sorgeberechtigten. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist möglich.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Sorgeberechtigten zu geben.

§ 3

Aufnahme

- (1) Der Besuch des Hortes ist freiwillig. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mintraching haben Vorrang. Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde.
- (2) Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulpflicht.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die zusammen mit ihren Eltern den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mintraching haben und die Grundschule in Mintraching besuchen,
 - c) Kinder, deren allein erziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit. Berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit sind der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

- d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - e) Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht. Berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit sind der Erwerbstätigkeit gleichgestellt,
 - f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Hort bedürfen,
- (5) Zur Prüfung der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.
 - (6) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
 - (7) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde mit Hauptwohnung gemeldetes Kind benötigt wird.
 - (8) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden zur Aufnahme vorgemerkt.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Hort ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

	Beginn	Ende
Während der Schulzeit	11.30 Uhr	17.00 Uhr
In der Ferienzeit	08.00 Uhr	17.00 Uhr

Die Einrichtung ist an 5 Tagen pro Woche mindestens 20 Stunden geöffnet.

- (2) Die Einrichtung darf an maximal 30 Tagen im Jahr oder 35 Tagen, wenn die zusätzlichen Schließtage der Fortbildung dienen, geschlossen sein.
- (3) Eine Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur während der Öffnungszeiten.

§ 5 Verpflegung

Die Kinder können in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen. Bei einem Besuch über 14.00 Uhr hinaus ist die Mittagsverpflegung zwingend zu buchen.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

- (1) Um dem pädagogischen Ziel des Hortes gerecht zu werden, haben die Sorgeberechtigten für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Um dem Personal ausreichend Zeit für die Bildungsarbeit einräumen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit von 12,50 Stunden pro Woche festgesetzt.

§ 7 Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Hort während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Hort von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Hortes kann die Wiederzulassung des Kindes von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Erkrankungen sollen im Übrigen dem Hort unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen den Hort nicht betreten.

§ 8 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) erkennbar ist, dass die Sorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - c) die Sorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - d) es sich nach dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - e) das Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen sind.
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden.

§ 9 Kündigung durch Sorgeberechtigte

- (1) Die Kündigung durch Sorgeberechtigte und die Auflösung des Betreuungsvertrages ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung und die Auflösung des Betreuungsvertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Besucht ein Kind während der letzten drei Monate des Bildungsjahres den Hort, ist eine Kündigung nur zum Ende des Bildungsjahres zulässig.

§ 10 Bildungsjahr

Das Bildungsjahr beginnt jeweils zum 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 11 Elternvertretung

- (1) Die Sorgeberechtigten wählen einen Elternbeirat.
- (2) Die Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften.
- (3) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Sorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Einrichtung zu sorgen. Die Gemeinde übernimmt keine Beförderung.

§ 13 Unfallversicherung

Für die Kinder des Hortes besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Gebühren

Die Besuchsgebühren werden gesondert in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2007 in Kraft.

Mintraching, 18.05.2007

Gemeinde Mintraching


Scheck

1. Bürgermeister

